



Kommentar zu: Urteil: [5A_564/2023](#) vom 26. Oktober 2023
Sachgebiet: Erbrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Erbrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Einsetzung einer Grosskanzlei als Erbenvertretung zur Verwaltung von Aktien

Autor / Autorin

Alexandra Hirt



Lenz & Staehelin

Redaktor / Redaktorin

Paul Eitel

Nachdem der bisherige Spezialerbenvertreter zurückgetreten war, setzte das zuständige Gericht eine Grosskanzlei ein, um sämtliche Aktien einer Gesellschaft im Nachlass zu verwalten. Zwei Erben wehrten sich erfolglos gegen diese Anordnung, wobei sie insbesondere das von der Mandatsleiterin verlangte Honorar von CHF 740/Stunde beanstandet hatten.

Zusammenfassung des Urteils

Sachverhalt

[1] Ein Erblasser, der 2015 verstarb und Alleinaktionär der F. AG war, hinterliess vier gesetzliche Erben. Auf Antrag von zwei dieser Erben setzte das Bezirksgericht Winterthur am 27. Mai 2020 Rechtsanwalt G. als Spezialerbenvertreter ein, um die Aktien der F. AG zu verwalten.

[2] Rechtsanwalt G. trat am 21. November 2022 von seinem Amt als Spezialerbenvertreter zurück. Kurz davor hatten die von ihm ernannten Verwaltungsratsmitglieder ihre Ämter niedergelegt. Daraufhin fehlten der F. AG die gesetzlich erforderlichen Organe sowie zeichnungsberechtigte Personen.

[3] Das Bezirksgericht Winterthur ernannte am 24. März 2023 die Grosskanzlei Z. AG als neue Erbenvertreterin zur Verwaltung der Aktien der F. AG. Rechtsanwältin I. wurde als Mandatsleiterin bestimmt. Die Entscheidungsgebühr setzte das Gericht auf CHF 500 fest. Es verfügte, dass die Kosten des Verfahrens vom Nachlass zu tragen sind.

[4] Dagegen legten die Erben A. und B. je separat Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich ein. Beide Berufungen wurden am 30. Juni 2023 abgewiesen. A. und B. wandten sich anschliessend mit im Wesentlichen identisch formulierten Beschwerden in Zivilsachen ans Bundesgericht. Sie forderten die Aufhebung der Entscheide vom 30. Juni 2023 und insbesondere die Einsetzung eines Erbenvertreters, der dem Anforderungsprofil entspricht und einen angemessenen Honoraransatz von maximal CHF 500/Stunde (Partner) verlangt.

[5] Das Bundesgericht erteilte den Beschwerden vorab die aufschiebende Wirkung, entgegen den Anträgen der Gegenseite (bestehend aus den beiden anderen Erben). Es verzichtete aber auf die Einholung von Vernehmlassungen in der Sache.

Erwägungen

[6] Das Bundesgericht hat die beiden Verfahren vereinigt, weil sie die gleichen Parteien und den gleichen Streitgegenstand betreffen (Art. 71 [BGG](#) i.V.m. Art. 24 [BZP](#)) (E.1.1.).

[7] Eine Auseinandersetzung über die Einsetzung einer Erbenvertreterin ist eine vermögensrechtliche Angelegenheit (E. 1.2.). Der massgebliche Mindestbetrag von CHF 30'000 wird erreicht (74 Abs. 1 lit. b

BGG). Das Bundesgericht lässt offen, wie hoch der Streitwert tatsächlich ist. Das Obergericht hatte ihn ausgehend vom Nominalwert der Aktien auf CHF 1 Mio. bemessen und die Beschwerdeführer max. CHF 100'000 behauptet (E. 1.2.1.).

[8] Die Einsetzung einer Erbenvertretung gilt als vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG. Deshalb kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Das Bundesgericht prüft somit die Anwendung von Bundesgesetzen nur auf die Verletzung des Willkürverbots (Art. 9 BV) (E. 1.3.). Zudem gilt für die Geltendmachung der Verletzung verfassungsmässiger Rechte das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG) (E. 1.4.).

[9] Bei der Entscheidung, ob eine Erbenvertretung angeordnet wird, und bei der Auswahl der Person, die diese Aufgabe übernehmen soll, hat die zuständige Behörde einen Ermessensspielraum (E. 1.6). Das Bundesgericht beschränkt sich deshalb vorliegend auf eine Willkürprüfung.

[10] Auf Begehren eines Miterben kann bis zur Teilung gerichtlich eine Vertretung für die Erbengemeinschaft eingesetzt werden (Art. 602 Abs. 3 ZGB). Als Erbenvertreter kommt jede handlungsfähige (natürliche oder juristische) Person infrage. Ob eine Behörde als Erbenvertretung dienen kann, wurde vom Bundesgericht erneut offen gelassen, jedoch wird diese Möglichkeit in der Literatur weitgehend bejaht. Grundsätzlich kann auch ein Erbe als Vertreter ernannt werden, zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollte aber bei Opposition von anderen Erben darauf verzichtet werden (E. 2.1.).

[11] Die Erbenvertretung kann entweder einen generellen Auftrag für die gesamte Verwaltung der Erbschaft erhalten oder für einzelne Handlungen bestellt werden (E. 2.2.). Die Einsetzung wirkt für die gesamte Erbengemeinschaft. Es handelt sich um eine Anordnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Trotzdem sind grundsätzlich alle Miterben in das Verfahren einzubeziehen (E. 2.3).

[12] Ein Erbenvertreter ist im Rahmen seines Auftrags gesetzlicher Vertreter der Erbengemeinschaft. Er schliesst im ihm übertragenen Tätigkeitsbereich eigenes Handeln der Erben für den Nachlass aus. Im Unterschied zum Willensvollstrecker ist der Erbenvertreter aber nicht mit der Durchführung der Erbteilung betraut (E. 2.4.).

[13] Der Erbenvertreter hat Anspruch auf eine Entschädigung. Seine Kosten gehen zu Lasten der Erbengemeinschaft. Ausnahmsweise können die Kosten einem Miterben überbunden werden, welcher durch sein vorwerfbares Verhalten die Notwendigkeit einer Erbenvertretung verursacht hat (E. 2.5.). Aufsichtsbehörde ist die ernennende Behörde. Die Erben können bei dieser Behörde Beschwerde gegen die Massnahmen des Erbenvertreters einlegen (E. 2.6.).

[14] Die Beschwerdeführer kritisieren im Wesentlichen, dass die Grosskanzlei Z. AG mit einer Mandatsleiterin, welche einen Stundenansatz von CHF 740 verrechnet, eingesetzt worden ist (E. 4.1.). Zudem habe die Vorinstanz Vergleichsofferten für Partner-Anwälte von renommierten Anwaltskanzleien ohne Begründung ignoriert (E. 4.2.). Die Beschwerdeführer rügen vor Bundesgericht erfolglos eine offensichtlich unrichtige bzw. unvollständige Sachverhaltsfeststellung (Art. 9 BV), Willkür in der Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 9 BV i.V.m. Art. 255 lit. b ZPO) sowie die Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) (E. 4.1).

[15] Die Vorinstanz hatte die Einsetzung einer Grosskanzlei aufgrund der angenommenen anspruchsvollen Aufgabenstellung der Erbenvertretung geschützt. Das Bezirksgericht hatte eine Mischrechnung angewandt, wonach durch die geringeren Stundenansätze der Teammitglieder (CHF 230–450) das Honorar insgesamt als angemessen zu betrachten sei (E. 3.).

[16] Das Bundesgericht sieht die Komplexität der Aufgabe anders als die Vorinstanzen. Es findet nicht klar ersichtlich, warum der Auftrag der Erbenvertretung vorliegend besonders komplex sei. Die Mandatsleiterin wird sich auf ihrer Zusicherung behaften lassen müssen, die Aufgaben fragenbezogen und stufengerecht an Mitarbeiter mit tieferen Stundenansätzen zu delegieren. Sie wird für nicht vom Auftrag erfasste sowie unnötige Aufwendungen keine Entschädigung fordern können (E. 5.3.1.).

[17] Die Vorinstanz hatte festgehalten, dass die zuständige Behörde bei der Auswahl der Erbenvertretung frei ist und sich nicht an Vorschläge der Parteien halten muss. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer keine Verfassungsrügen. Das Obergericht verneinte somit implizit das Erfordernis, eingereichte Vergleichsangebote zu berücksichtigen. Das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer wurde deshalb nicht verletzt (E. 5.3.3.).

Kommentar

[18] Im vorliegenden Fall schützt das Bundesgericht die Einsetzung einer Grosskanzlei als Erbenvertreterin für die Verwaltung von Aktien in einem Nachlass. Weil die Einsetzung einer Erbenvertretung als vorsorgliche Massnahme gilt und deshalb nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden konnten, konnte sich das Bundesgericht im Wesentlichen auf eine Willkürprüfung beschränken.

[19] Während der Dauer einer Erbengemeinschaft gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Bei Uneinigkeit der Erben über Verfügungs- oder Verwaltungshandlungen kann dies zur Handlungsunfähigkeit einer Erbengemeinschaft führen. Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit kann jeder Erbe bei der zuständigen Behörde die Ernennung eines Erbenvertreters beantragen (Art. 602 Abs. 3 ZGB; vgl. BSK ZGB II-YANNICK MINNIG, 7. Aufl., 2023, ZGB 602 N 45).

[20] Das Bundesgericht trägt in den Erwägungen die geltende Rechtsprechung zum Amt der Erbenvertretung zusammen. Es bestätigt unter anderem, dass das gerichtliche Verfahren zur Ernennung eines Erbenvertreters der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzuordnen ist. Obwohl bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit grundsätzlich keine Gegenpartei vorhanden ist, sind beim Verfahren zur Ernennung grundsätzlich alle Miterben ins Verfahren einzubeziehen (E. 2.3.; vgl. BSK ZGB II-YANNICK MINNIG, ZGB 602 N 57, mit weiteren Hinweisen). Deshalb wurden vom Bundesgericht vorliegend die beiden nicht-beschwerdeführenden Miterben als Beschwerdegegner angeführt (vgl. Rubrum des Urteils).

[21] Im Kanton Zürich ist das Einzelgericht für die Bestellung eines Erbenvertreters und auch für die Aufsicht über ihn zuständig (§ 137 lit. h und § 139 Abs. 1 [GOG](#)). In der Funktion als Aufsichtsbehörde hat es auch die Entschädigung des Erbenvertreters festzusetzen (vgl. Randtitel von § 139 GOG). Aus dem Entscheid der Vorinstanz (Obergericht des Kantons Zürichs, Urteil [LF230023-O/U](#) vom 30. Juni 2023) ergibt sich, dass es beim zuerst eingesetzten Spezialerbenvertreter ebenfalls zu einer Beanstandung der Vergütung gekommen war. Mit ihm war ein Stundenansatz von CHF 400 vereinbart worden. Nach seinem Rücktritt hatte er um Genehmigung der Honorarnoten durch das Bezirksgericht gebeten. Das Bezirksgericht setzte die Entschädigung im beantragten Umfang fest, nachdem die Erben Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Zwei Erben erhoben dagegen erfolglos Beschwerde.

[22] Obwohl die Beschwerdeführer im vorliegenden Fall vor dem Bundesgericht unterlegen sind, bietet das Urteil bedeutsame Orientierungspunkte für die künftige Rechnungsstellung durch Grosskanzleien in ihrer Rolle als Erbenvertretungen. Insbesondere macht es deutlich, dass Aufgaben, die nicht vom erteilten Auftrag abgedeckt sind sowie unnötige Aufwendungen innerhalb des formalen Auftragsrahmens, nicht entschädigt werden. Es wird erwartet, dass die Mandatsleiterin Aufgaben fragenbezogen und stufengerecht auf Teammitglieder mit niedrigeren Stundenansätzen delegiert. Dies dürfte dazu führen, dass der durchschnittliche in Rechnung gestellte Stundenansatz wesentlich unter dem der Mandatsleiterin liegt. Die Ausführungen des Bundesgerichts bieten somit wichtige Leitlinien wohl nicht nur für diesen spezifischen Fall, sondern auch für künftige ähnliche Konstellationen, indem sie zur Transparenz und Angemessenheit in der Honorierung von juristischen Dienstleistungen beitragen.

ALEXANDRA HIRT, Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin, LL.M. (Tax Law), Registered Trust and Estate Practitioner (TEP), Lenz & Staehelin

Zitiervorschlag: Alexandra Hirt, Einsetzung einer Grosskanzlei als Erbenvertretung zur Verwaltung von Aktien, in: dRSK, publiziert am 04. April 2024

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern
T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

[weblaw.ch](https://www.weblaw.ch)